

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30k/5433.3-113-72-2420

Tag des Aushanges

Tag der Abnahme

Datum/Unterschrift/Siegel

Datum/Unterschrift/Siegel

Freiwilliger Landtausch: „Altenhagen II bei Kröpelin“

Gemeinde: Stadt Kröpelin

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Änderung des Verfahrensgebietes

Im freiwilligen Landtauschverfahren „Altenhagen II bei Kröpelin“ ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

1. Das Verfahrensgebiet*

Das Verfahrensgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Fläche geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Kröpelin	Altenhagen	1	103/2

Das Zuziehungsgebiet umfasst 0,0659 ha und ist auf der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Gebietskarte blau durch Umrandung und Schraffierung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den Sprechzeiten des Amtes oder zu vereinbarten Terminen eingesehen werden.

Hausanschriften:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Gründe:

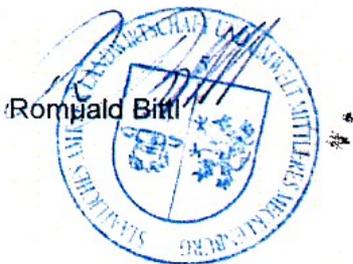
Die Tauschpartner haben einen Antrag auf Erweiterung des Verfahrensgebietes gestellt. Eine weitreichendere Verbesserung der Agrarstruktur wird dadurch erreicht.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow eingelegt werden.

Bützow, den 12. Oktober 2015

im Auftrag



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-

Gebietskarte
Freiwilliger Landtausch
„Altenhagen II bei Kröpelin“
Az: 30k/5433.2-113-72-2378

Landkreis	Rostock
Gemeinde	Kröpelin
Gemarkung	Altenhagen
Flur	1

Legende

	Verfahrensgebiet
	Zuziehungsgebiet

Maßstab: ca. 1 : 20.000

